OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-551219/3/FP**

Datum: **Linz, 28. November 2017**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aufgrund des Vorlageantrags vom 10. Oktober 2017 über die Beschwerde von Ing. Mag. X X, X, X, vertreten durch X Rechtsanwälte OG in X, gegen Spruchpunkt II. des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 9. Mai 2017, GZ: N10-20-2015, betreffend die naturschutzrechtliche Bewilligung des Hochwasserschutzprojekts X, Planungslos X, Teilbereich X [Mitbeteiligte Partei: Hochwasserschutzverband X (mP)] den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird, soweit sie sich auf Punkt II. des angefochtenen Bescheids (naturschutzbehördliche Bewilligung) bezieht, als unzulässig zurückgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung vom 4. Oktober 2017 in ihrem Punkt II. bestätigt.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schreiben vom 17. November 2016 beantragte die mP neben einer wasserrechtlichen Bewilligung auch die naturschutzrechtliche Bewilligung für das Hochwasserschutzprojekt „X" im Planungslos X, X.
Die belangte Behörde bewilligte diesen Antrag mit Spruchpunkt II. ihres Bescheids vom 9. Mai 2017. Im gleichen Bescheid wurde auch die Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz erteilt. Diese ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

I.2. Mit Schriftsatz vom 17. August 2017 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde gegen den ihm am 11. August 2017 zugestellten Bescheid.
In seiner Beschwerde äußert sich der Bf nur im Einleitungssatz zum naturschutzrechtlichen Verfahren. Die ausführliche Begründung seiner Beschwerde bezieht sich auf den wasserrechtlichen Teil des Bescheids und stützt sich der Bf dort primär auf von ihm behauptetes Grundeigentum.

I.3. Mit Spruchpunkt II. ihres Bescheids vom 4. Oktober 2017 (GZ: Wa10-107-101-2014) wies die belangte Behörde die Beschwerde des Bf gegen den naturschutzrechtlichen Spruchpunkt II. des bekämpften Bescheids im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung als unzulässig zurück und begründete mit der fehlenden Parteistellung des Bf. Neben der Rubrik „Geschäftszeichen" führt die belangte Behörde nur die GZ des wasserrechtlichen Verfahrens an, führt im Einleitungssatz vor dem Spruch jedoch aus, auch über den Bescheid mit der GZ: N10-20-2015 zu entscheiden.

I.4. Am 10. Oktober 2017 langte bei der belangten Behörde ein Vorlageantrag zur GZ: Wa10-107-88-2014 ein, mit dem die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht und eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt werden. Darüber hinaus enthält der Vorlageantrag keinerlei Vorbringen. Aufgrund des E-Mails, mit welchem der Vorlageantrag übermittelt wurde und in dessen Betreff auch die GZ: N10-20-2015 aufscheint, und aufgrund der unter I.3. dargestellten Umstände geht das Verwaltungsgericht zugunsten des Bf davon aus, dass sich sein Vorlageantrag auch auf das Naturschutzverfahren bezieht.

I.5. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht den Vorlageantrag samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 zur Entscheidung vor. Mit Schreiben vom 21. November 2017 wurden die Bezug habenden Projektsunterlagen nachgereicht.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Verhandlung entfiel gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist (vgl. VwGH 18.10.2016, Ro 2015/03/0029).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die mP beantragte mit Schreiben vom 17. November 2016 die naturschutzbehördliche Bewilligung im Hinblick auf ein Hochwasserschutzprojekt X - X, Planungslos X, welche die belangte Behörde mit Bescheid vom 9. Mai 2017, GZ: N10-20-2015, erteilte.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Relevante gesetzliche Bestimmungen:

Art. 132 B-VG (BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013) lautet:

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
2. der zuständige Bundesminister in Rechtssachen in einer Angelegenheit der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 oder in Rechtssachen, in denen dem Bescheid eines Landesschulrates ein kollegialer Beschluss zugrunde liegt.

(2) Gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

(3) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann Beschwerde erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet.

(4) Gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 4 kann der Landesschulrat aufgrund eines Beschlusses des Kollegiums Beschwerde erheben.

(5) Wer in anderen als den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen und in den Fällen, in denen ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorsieht, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, bestimmen die Bundes- oder Landesgesetze.

(6) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden.

§ 8 AVG (BGBl. Nr. 51/1991) lautet:

Beteiligte; Parteien

§ 8. Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

§ 1 Abs. 1 und 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (LGBl. Nr. 129/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2014) lauten:

I. ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).
(2) Durch dieses Landesgesetz werden insbesondere geschützt:
1. das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen);
2. der Artenreichtum der heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt (Artenschutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlage (Biotopschutz);
3. die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft;
4. Mineralien und Fossilien;
5. Naturhöhlen und deren Besucher.
[...]

§ 5 Z 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 129/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2014, lautet:

§ 5
Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland
Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) unbeschadet nach anderen Gesetzen erforderlicher behördlicher Genehmigungen - wenn nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden sind - zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
[...]
15. die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen (Abtragungen oder Aufschüttungen) auf einer Fläche von mehr als 2.000 m², wenn die Höhenlage mindestens an einer Stelle um mehr als 1 m geändert wird;
[...]

§ 9 Abs. 8 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 129/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2014:

(8) Wenn für die Ausführung eines Vorhabens aufgrund seiner räumlichen Lage sowohl eine bescheidmäßige Feststellung nach Abs. 1 als auch eine Bewilligung nach § 5 erforderlich wäre, ist hinsichtlich des gesamten Vorhabens § 5 anzuwenden. Wenn für die Ausführung eines Vorhabens aufgrund seiner räumlichen Lage sowohl eine bescheidmäßige Feststellung nach Abs. 1 als auch eine Anzeige nach § 6 erforderlich wäre, ist hinsichtlich des gesamten Vorhabens § 9 anzuwenden. *(Anm.: LGBl.Nr. 35/2014)*

§ 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 129/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2014, lautet:

§ 10
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn dieser Bestimmungen gilt für folgende Bereiche:

1. für X, X und X (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 200 m breiten Geländestreifen;
2. für sonstige Flüsse und Bäche (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen, wenn sie in einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung angeführt sind;
3. für stehende Gewässer (ausgenommen solche gemäß § 9 Abs. 1) und deren Ufer bis zu einer Entfernung von 200 m landeinwärts, wenn die Ufer überwiegend unbebaut sind und sich der zu schützende Bereich durch landschaftliche Schönheit oder großen Erholungswert besonders auszeichnet. Die Landesregierung hat durch Verordnung festzustellen, für welche Bereiche diese Voraussetzungen zutreffen.

(2) In geschützten Bereichen gemäß Abs. 1 ist jeder Eingriff

1. in das Landschaftsbild und
2. im Grünland (§ 3 Z 6) in den Naturhaushalt

verboten, solang die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Eingriffe in geschlossenen Ortschaften oder in Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung feststellen, dass für bestimmte Eingriffe in das Landschaftsbild, in den Naturhaushalt oder für bestimmte örtliche Bereiche das Verbot gemäß Abs. 2 nicht gilt, weil solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

(4) § 9 Abs. 2, 3, 5, 6, 7 und 8 gilt sinngemäß. *(Anm.: LGBl.Nr. 35/2014)*

§ 14 Abs. 1 und 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (LGBl. Nr. 129/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2014) lauten:

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 11 oder 12 oder die in einer aufgrund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder

2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

[...]

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Zur fehlenden Parteistellung des Bf:

Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG stellt klar, dass gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

§ 8 AVG normiert, dass Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte sind und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Spricht § 132 Abs. 1 Z 1 von Rechten, meint er subjektive-öffentliche Rechte, die aus den jeweiligen zugrundeliegenden Bestimmungen abzuleiten sind. Verfahrensrechte (also etwa die Beschwerdelegitimation) gehen nicht weiter als die jeweiligen materiellen Rechte (vgl. hierzu etwa VwGH 18.11.2014, Ra 2014/05/0011).

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gibt die dargestellte Vorschrift des AVG selbst keine Auskunft darüber, wann im Einzelfall ein Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse gegeben ist. Diese Begriffe gewinnen erst durch die im jeweiligen Fall in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften einen konkreten Inhalt, wonach die Frage der Parteistellung beurteilt werden kann (vgl. VwGH 27.1.1997, 96/10/0257).

Die §§ 1, 5, 9, 10 und 14 Oö. NSchG 2001 lassen klar erkennen, dass Schutzgegenstand des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes „die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen" ist und der in diesem Gesetz geregelte Natur- und Landschaftsschutz der Abwehr von Eingriffen in jene Güter dient, die in den genannten Vorschriften erwähnt werden. Aus den Bewilligungstatbeständen des Gesetzes ergibt sich unter Bedachtnahme auf die

dargelegte Zielsetzung des Oö. NSchG 2001, dass das Verfahren nach dem Oö. NSchG 2001 dem Schutz des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz dient.

Privatrechtliche Beziehungen - etwa die Nachbarschaft oder das Eigentum an einem Grundstück, das von einem bewilligungspflichtigen Vorhaben erfasst wird - führen weder zu einem rechtlichen Interesse noch zu einem Rechtsanspruch auf Versagung der naturschutzbehördlichen Bewilligung. Das naturschutzrechtliche Verfahren ist kein klassisches Mehrparteienverfahren (wie etwa das Bau- oder das wasserrechtliche Verfahren). Es kennt keine Nachbarrechte.

Bei den in den Bewilligungstatbeständen erwähnten „privaten Interessen" handelt es sich auch nicht um die privaten Interessen des betroffenen Grundstückseigentümers, sondern um private Interessen desjenigen, der ein naturschutzrechtlich bewilligungspflichtiges Vorbringen verwirklichen will (vgl. VwGH 16.12.2002, 2001/10/0210).

Allfällige andere Interessen, die Betroffene haben mögen, etwa, dass ihr Eigentum nicht beeinträchtigt wird, sind keine subjektiven-öffentlichen Interessen nach dem Oö. NSchG 2001 und können demgemäß nicht im Rahmen des Verfahrens nach dem Oö. NSchG 2001 verfolgt werden.

Insofern hat der Verwaltungsgerichtshof auch die Parteistellung jener Personen verneint, deren Grundstücke von einer allfälligen naturschutzrechtlichen Bewilligung betroffen werden (jene Personen, die gemäß § 38 Abs. 2 Oö. NSchG ihre Zustimmung erteilen müssen), weil sich aus der Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des vom Projektwerber verschiedenen Grundeigentümers ergibt, die beabsichtigten Maßnahmen zu dulden. Die Möglichkeit zivilrechtlicher Gegenwehr wird durch die Erteilung der öffentlich-rechtlichen Bewilligung nicht berührt (vgl. VwGH 27.1.1997, 96/10/0257).

Nicht einmal wenn ein im Eigentum des Bf stehendes Grundstück von der naturschutzrechtlichen Bewilligung unmittelbar betroffen wäre, ergäbe sich daraus eine Parteistellung. Insofern erübrigt sich im vorliegenden Fall die Prüfung der Frage oder die Feststellung, ob oder dass dem Bf gehörende Grundstücke vom Projekt beansprucht werden oder er sonstige faktische Nahebeziehungen (z.B.: Bewirtschaftung) zu einem solchen Grundstück hat, weil sich aus dem Oö. NSchG für den Bf keine Parteienrechte ableiten lassen, also weder für unmittelbar betroffene Grundeigentümer, noch für solche Personen, die eine gewisse faktische Nahebeziehung zum jeweiligen Projekt bzw. dessen Ergebnis haben oder deren Eigentum oder sonstige Rechte von der Ausführung des Projekts, in welcher Weise auch immer, indirekt betroffen wären. Dies, als das Oö. Naturschutzrecht eben nur das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz und nicht den Schutz von Individualinteressen im Blick hat.

Wohl sieht das Oö. NSchG 2001, wie bereits dargestellt, als Antragsvoraussetzung die Beibringung liquider Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundeigentümer vor. Auch aus diesem Umstand lässt sich aber keine Parteistellung derselben ableiten. Vielmehr dient die Bestimmung der Verfahrensvereinfachung (vgl. VwGH 16.12.2002, 2001/10/0210).

Dem Oö. NSchG 2001 lässt sich der Schutz von Eigentümer- oder anderer Individualinteressen schlicht nicht entnehmen. Es verfolgt ausschließlich die oben dargestellten Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes (vgl. VwGH 22.12.1986, 86/10/0121; 24.10.1988, 88/10/0066, VwSlg 12800 A/1988; 6.5.1996, 96/10/0016).

Aus den materiellrechtlichen Regelungen des Oö. NSchG 2001 ergibt sich somit keine Parteistellung des Bf im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren und eignet sich dieses nicht, Einwände des Bf, die sich seiner Beschwerde aber ohnehin nicht entnehmen lassen, zu behandeln.

Es kommt dem Bf insofern auch keine Beschwerdelegitimation zu und ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, inhaltlich auf die Beschwerde einzugehen, weil es ansonsten eine Zuständigkeit wahrnehmen würde, die ihm nach dem Gesetz nicht zukommt.

IV. Die Beschwerde war insofern aufgrund mangelnder Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Frage der Parteistellung im Verwaltungsverfahren ist durch umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes geklärt, dies auch hinsichtlich des Anwendungsbereichs des Oö. NschG 2001. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die relevante Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in der Begründung ausführlich zitiert und ist nicht von ihr abgewichen. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl